

DIN 21919-1

ICS 73.020

Einsprüche bis 2012-02-29
Vorgesehen als Ersatz für
DIN 21919-1:2000-01

Entwurf**Bergmännisches Risswerk –
Stratigraphie –
Teil 1: Allgemeine Gliederung**

Mine plans –
Stratigraphy –
Teil 1: General classification

Plans de mines –
Stratigraphie –
Partie 1: Classification générale

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2011-10-24 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an faberg@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN (Hausanschrift: Am Technologiepark 1, 45307 Essen).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Allgemeine Regeln	4
4 Grenzen	5
5 Gliederung	5
Literaturhinweise	8
Stichwortverzeichnis	9
Verzeichnis der Kurzformen, geordnet nach Begriffen	11
Verzeichnis der Kurzformen, geordnet nach Kurzformen	12

Vorwort

Dieses Dokument wurde als Teil der Normenreihe „Bergmännisches Risswerk“ vom Arbeitsausschuss Markscheidewesen des Normenausschusses Bergbau (FABERG) erarbeitet.

Nach der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung — MarkscheiderV) sind bei markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz — hierzu zählen u. a. das Aufsuchen und Gewinnen von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen sowie die damit verbundene Wiedernutzbarmachung der Oberfläche — die allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde einzuhalten. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, soweit die Normen „Bergmännisches Risswerk“ beachtet werden.

DIN 21919 *Bergmännisches Risswerk* — *Stratigraphie* besteht aus:

- *Teil 1: Allgemeine Gliederung*
- *Teil 2: Regionale und lokale Gliederungen — Steinkohle*
- *Teil 3: Regionale und lokale Gliederungen — Braunkohle*

Änderungen

Gegenüber DIN 21919-1:2000-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Stratigraphische Gliederung an die Stratigraphische Tabelle von Deutschland 2002 angepasst;
- b) bunte Darstellung ergänzt;
- c) redaktionell überarbeitet.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Herstellung und Ausgestaltung des Bergmännischen Risswerkes. Die allgemeinen stratigraphischen Angaben im Bergmännischen Risswerk beschreiben die größeren Zusammenhänge, in denen die Lagerstätte zu betrachten ist, nicht jedoch die Lagerstätte selbst.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 21905, *Bergmännisches Risswerk — Zeichnerische Grundlagen*

DIN 21908, *Bergmännisches Risswerk — Farben*

Bundesberggesetz (BBergG)

3 Allgemeine Regeln

3.1 Als Kurzzeichen für die stratigraphische Gliederung sind kleine Buchstaben zu verwenden — in Ausnahmefällen in Kombination mit Zahlen.

3.2 Die Anzahl der Kurzzeichen spiegelt den hierarchischen Aufbau (System-Serie-Stufe) wider.

3.3 Sofern 3.1 und 3.2 erfüllt sind, werden bestehende bzw. sehr gebräuchliche Kurzzeichen vergeben.

3.4 Die in der Tabelle 2 aufgeführten Farben sind DIN 21908 entnommen und dürfen als Grundfarben nur auf die Systeme angewendet werden. Ist innerhalb eines Systems eine weitere Unterteilung, als sie genormt ist, vorzunehmen, so sind die Farben derart abzuwandeln, dass die geologisch älteren Einheiten mit dunkleren Bunttönen, die jüngeren mit helleren dargestellt werden. Gegebenenfalls kann zur Farbe das Kurzzeichen des Systems oder der Stufe treten.

3.5 Sind im Risswerk nach § 63 Bundesberggesetz (BBergG) weitergehende Kennzeichnungen der Stratigraphie notwendig als in dieser Norm sowie in den Normen des Bergmännischen Risswerkes, die die Stratigraphie behandeln, angegeben, so ist die Verwendung anderer Gliederungen zulässig. Der verwendete Symbolschlüssel ist dann in der Zeichenerklärung des Risswerkes aufzuführen.